Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2213

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

— Drucksache V/1782 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Koch

Das Plenum des Bundestages hat den Gesetzentwurf am 22. Juni 1967 an den Finanzausschuß überwiesen, der ihn am 5. Oktober 1967 behandelt hat.

Das am 5. Dezember 1966 unterzeichnete deutsch-spanische Doppelbesteuerungsabkommen schafft die gebotene steuerliche Grundlage für die zunehmende Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten und soll damit zugleich zur weiteren Intensivierung der deutschen Unternehmenstätigkeit in Spanien beitragen. Das Abkommen schließt somit eine bedeutsame Lücke im deutschen Vertragsnetz auf dem Gebiet der Doppelbesteuerung.

Inhaltlich ist das Abkommen eng an das von der OECD empfohlene Musterabkommen angelehnt und entspricht damit in seinen Einzelregelungen weitestgehend der bisherigen deutschen Vertragspraxis. Entsprechend dem Zweck, die deutsche Wirtschaftstätigkeit in Spanien zu fördern, wird die Betätigung deutscher Unternehmen durch eine spanische Betriebsstätte von den deutschen Steuern vom Einkommen und Vermögen freigestellt. Gleiches gilt für die produktive Betätigung in Form spanischer Tochtergesellschaften, für die den wesentlich beteiligten deutschen Gesellschaften das Schachtelprivileg eingeräumt wird. Darüberhinaus werden bei bestimmten einem Bankinstitut zufließenden Zinsen Steuererleichterungen, die Spanien als Kapitaleinfuhrland zum Anreiz ausländischen Kapitals gewährt, auch im Rahmen der deutschen Besteuerung berücksichtigt.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 23. Oktober 1967

Dr. Koch
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1782 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Oktober 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Koch**
Vorsitzender	Berichterstatter